

# Verein „Gärten der Begegnung – Interkulturelle Gärten Bayreuth“

## Satzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Gärten der Begegnung – Interkulturelle Gärten Bayreuth“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der oben genannte Vereinsname den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Bayreuth.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zwecke und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein setzt sich aus natürlichen und juristischen Personen mit und ohne Migrationshintergrund der Region Bayreuth zusammen. Er dient der Förderung von interkulturellen Begegnungen, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Weiterhin dient er der Hilfe für politisch, ethnisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler und Spätaussiedler sowie der Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und fördert die Kleingärtnerei. Der Verein versteht sich als ein Forum, in dem aus der Vielfalt von Sprachen, Arbeitsweisen, Kunst und Lebenserfahrungen neue Kommunikationsformen entstehen.
- (2) Der Verein hat folgende beispielhafte Aufgaben:
  - (a) Entwicklung neuer Konzepte von Arbeit und gesellschaftlichem Miteinander in gleichberechtigter Zusammenarbeit von Menschen aus unterschiedlichen Ländern.
  - (b) Verständigung und Austausch von Menschen unterschiedlicher ethnischer und kultureller Herkunft mit dem Ziel der Verwurzelung von Menschen mit Migrationshintergrund in ihrer neuen Heimat durch die Entstehung neuer sozialer Bindungen.
  - (c) Bewahrung der eigenen kulturellen Identität und gleichzeitige Bereicherung durch andere Kulturen.
  - (d) Förderung der interkulturellen und interreligiösen Kompetenz durch regelmäßig stattfindende Bildungsveranstaltungen
  - (e) Öffnung hin zu einem wertschätzenden Miteinander nicht nur innerhalb der Gärten, sondern auch in der Begegnung mit Bayreuther Bürgern.
  - (f) Vernetzung mit anderen in der Arbeit mit MigrantInnen aktiven Gruppen und Unterstützung der Entstehung eines Integrationsforums für Bayreuth.
  - (g) Ermöglichung des Zugangs und der Mitgestaltung für Menschen jeden Alters, jedes sozialen Milieus und jeder kulturellen Herkunft.

- (h) Orientierung an und Förderung der ökologischen Gartenbewirtschaftung und Vernetzung mit anderen ökologischen Initiativen bzw. Gärtnern.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - (a) Die Errichtung, Bewirtschaftung und Gestaltung der „Gärten der Begegnung – Interkulturelle Gärten Bayreuth“.
  - (b) Die Förderung der vorhandenen Kompetenzen der Mitglieder durch fachliche Betreuung und Fortbildungsangebote.
  - (c) Die Entwicklung der Gärten der Begegnung zu Begegnungs-, Kommunikations-, und Produktionszentren, die ihren Mitgliedern und Personen in deren Umfeld die Möglichkeit bieten, interkulturelle Kompetenz zu erwerben.
  - (d) Die Förderung von ehrenamtlichem Engagement.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 52 ff. AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

### **§ 4 Mittel des Vereins**

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Pachtgebühren, zweckgebundenen und sonstigen Zuwendungen und Einnahmen. Alle Einnahmen - mit Ausnahme der zweckgebundenen Zuwendungen - stehen dem Verein insgesamt zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Sollen Mitglieder des Vereins oder Mitglieder der Organe des Vereins für die Ausübung genau zu definierender Tätigkeiten angestellt oder ihre Tätigkeit in anderer Form entlohnt bekommen, so ist hierfür der Abschluss eines schriftlichen Dienstvertrags erforderlich.
- (6) Der Nachweis über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnung über die Einnahmen und Ausgaben zu führen.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so muss der Antrag auf Wunsch des Bewerbers der

- nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandsteams.
  - (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder die Regeln der Gärtnervereinbarung der Gärten der Begegnung Bayreuth verletzt hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht bis zum 31.12. des laufenden Jahres bezahlt ist. In diesem Fall ist der Vorstand entscheidungsberechtigt.
  - (5) Die Mitgliedschaft endet
    - (a) mit dem Tode des Mitgliedes,
    - (b) bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit,
    - (c) durch Austritt,
    - (d) durch Ausschluss,
    - (e) mit der Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
  - (6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## § 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Ein Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Er ist am 1. April eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- (2) Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des Jahresbeitrages fest.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn die Belange des Vereins dies erfordern oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen vor Durchführung der Versammlung mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Mitglied des Vorstands. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Verein kann sich Ordnungen geben.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen sollen einen ständigen Vertreter sowie für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter benennen, der ihre Rechte in der Mitgliederversammlung wahrnimmt.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder sowie eine Zweidrittelmehrheit der

- abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge zu Satzungsänderungen müssen der ordnungsgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung beiliegen.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf bis sieben Personen. Die Aufgabenverteilung innerhalb der Vorstandschaft erfolgt in der ersten Sitzung nach der Wahl in schriftlicher Form.
- (2) Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder – je allein – vertreten; auch diese werden in der ersten Vorstandssitzung bestimmt.
- (3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der gesamte Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederholte Wahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung benennen. Die Mitgliederversammlung wählt für die Zeit bis zum Ende der Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied.
- (6) Beschlüsse des Vorstands werden durch die Mehrheit seiner Mitglieder gefasst. Die erste Vorstandssitzung findet unmittelbar nach der Mitgliederversammlung statt. Zu den weiteren Vorstandssitzungen lädt der Vorstand ein.
- (7) Der Vorstand kann im Bedarfsfall Beiräte berufen.
- (8) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 9 Kassenprüfung**

- (1) Zwei KassenprüferInnen werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie prüfen die Kassengeschäfte des Vereins.
- (2) Eine Prüfung hat einmal im Jahr, zeitnah vor der Mitgliederversammlung, zu erfolgen. Über die Ergebnisse ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Absicht der Vereinsauflösung muss mit der Einladung den Mitgliedern sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Horizonte e.V., Sophian-Kolb-Str. 13, 95448 Bayreuth, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.